

# INFORMATIONEN ZUR NEUEN CORONASCHUTZVERORDNUNG

Stand: 09. März 2021\*

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

auch wenn wir uns nach wie vor in einer angespannten Lage befinden, haben Bund und Länder einige Lockerungen, des nun schon seit vielen Monaten andauernden Lockdowns, beschlossen. Wie bei allen wichtigen Änderungen informieren wir Sie auch dieses Mal mit einem Flyer über die aktuellen Neuerungen in der NRW- Coronaschutzverordnung.

Unveränderte Grundlage unseres täglichen Miteinanders bleiben nach wie vor das Abstandhalten, die Beachtung der bekannten Hygienevorschriften und das Tragen einer medizinischen Maske. Nur gemeinsam können wir die Pandemie überwinden. Bis dahin werden wir Sie weiterhin über die aktuell gültigen Regelungen informieren. Bei darüber hinaus gehenden Fragen können Sie sich per Hotline **02183 80080** oder via [corona@rommerskirchen.de](mailto:corona@rommerskirchen.de) an uns wenden.



Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihr 



## I. KONTAKTBESCHRÄNKUNGEN

### Treffen von mehr als 5 Personen aus 2 verschiedenen Haushalten im öffentlichen Raum sind untersagt

- Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgezählt
- Paare gelten als ein Haushalt (unabhängig von Wohnverhältnissen)

#### Gilt nicht:

- für Kinder auf Spielplätzen, im ÖPNV
- Bei zwingenden Zusammenkünften zur Berufsausübung
- zwischen nahen Angehörigen bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen sowie unmittelbar vor dem Ort der Trauung

## II. MASKENPFLICHT

**Gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Personen mit ärztlichen Attest (muss auf Verlangen vorgezeigt werden)**

Das Tragen von **medizinischen Masken** (FFP2, OP-Masken, KN 95/ N95) ist verpflichtend:

- In Arztpraxen, in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr
- Beim Einkaufen (auf Zuwegungen innerhalb 10 m, auf dem Grundstück des Geschäfts, auf Parkplatzflächen des Geschäfts)
- In Schulgebäuden, auf Schulgrundstücken und Kindertagesstätten

- In Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten, Zoos, Tierparks
- Im ÖPNV, Fahrdienst zum Impfzentrum
- Beim Friseur, Körpernahe Dienstleistungen
- In Gottesdiensten und anderen Versammlungen der Religionsausübung

Soweit Kinder unter 14 Jahre aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, können diese Alltagsmasken tragen. Im Außenbereich reichen Alltagsmasken (auf Spielplätzen)

## III. VERANSTALTUNGEN

#### Geschlossen bleiben/ verboten bleiben:

- Konzerte, Theater, Kinos, Musikfestivals, Festivals, Großveranstaltungen (Volksfeste, Schützenfeste)

#### Ausnahmen sind:

- Standesamtliche Trauungen, Bestattungen
- Sitzungen von Parteien, Vereinen (bis zu 20 Personen, wenn keine Telefonkonferenz möglich), Ratssitzungen (unter Hygieneauflagen), Gottesdienste unter Auflagen

#### Geöffnet werden dürfen:

- Museen, Galerien, Zoos, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung

## IV.SPORT

### Zulässig:

- Sport unter freiem Himmel, auch auf Sportanlagen mit höchstens 5 Personen aus 2 Hausständen
- Gruppen von 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren zusätzlich 2 Ausbildungs- und Aufsichtspersonen
- Schulsport (einschließlich Schwimmunterricht)
- Zwischen den verschiedenen Personen oder Personengruppe Abstandspflicht von 5 m
- Pferde dürfen zur Gesunderhaltung bewegt werden

## V.FREIZEITINRICHTUNGEN

### Geschlossen bleiben:

Schwimm- und Spaßbäder (ausgenommen Schulschwimmen), Saunen und Thermen, Sonnenstudios und ähnlichen Einrichtungen, Freizeitparks, Indoor-spielplätze, Clubs, Diskotheken, Bordelle, Spielhallen, Wettannahmestellen (nur Entgegennahme von Spiel-scheinen erlaubt), Ausflugsfahrten, Schiffe, Kutschen

## VI. BEHERBERGUNGSVERBOT

• Übernachtungsangebote zu touristischen und privaten Zwecken sind untersagt

### Erlaubt:

• zur medizinischen und pflegerischen Versorgung und aus sozial-ethischen Gründen

## VII. DIENSTLEISTUNGEN/ GASTRONOMIE/ SCHULEN/ KITAS

### 1. Öffnungsschritt

#### Ab 01.03.

- Schulen, Kitas, Friseure

### 2. Öffnungsschritt

#### Ab 08.03.

- Zusätzliche Öffnung: Buchhandlungen, Blumengeschäfte, Gartenmärkte
- Gartenmärkte mit eigenem Eingang und eigenem Kassenbereich. Vorherige Terminbuchung, begrenzter Zeitraum, Rückverfolgbarkeit
- Baumärkte sowie Baustoffhandelsgeschäften nur für Gewerbetreibende
- Fahrschulen
- Körpernahe Dienstleistungen (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen) wenn der Kunde zulässigerweise keine Maske tragen kann (z.B. Gesichtskosmetik), ist ein tagesaktuelles Testergebnis für Kunde erforderlich und für Personal alle 2 Tage Selbst- oder Schnelltests
- Erste-Hilfe-Kurse in Präsenz

### 3. Öffnungsschritt

#### Abhängig von Inzidenzwert:

- Sonstiger Einzelhandel und Reisebüros bei vorheriger Terminbuchung und begrenztem Zeitraum

- Museen, Kunstaustellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen bei vorheriger Terminbuchung und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit
- Zoologischen Gärten, Tierparks bei vorheriger Terminbuchung und Rückverfolgbarkeit

### 4. Öffnungsschritt

#### Frühestens 22.03.

- Außengastronomie (mit vorheriger Terminbuchung), schon vorher möglich: Abhol-Lieferservice (Verzehrabstand im Umkreis von 50 m)
- Theater, Konzerte, Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich und Kontaktsport im Außenbereich (mit jeweils tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest)

### 5. Öffnungsschritt

#### Frühestens 05.04.

- Freizeitveranstaltungen im Außenbereich
- Kontaktsport innen und außen (ohne Test)

### Weitere Schritte

#### Ministerpräsidentenkonferenz 22.03

- Entscheidung über weitere Bereiche z.B. Reisen und Hotels
- Abhängig von Impfung, Testung, Virusmutation

### Impressum:

Gemeinde Rommerskirchen  
Bahnstr. 51

Der Bürgermeister  
41569 Rommerskirchen

### Verantwortlich für den Inhalt:

Gemeinde Rommerskirchen  
Frau Gianna Voißel  
E-Mail:

Presseamt  
Telefon: 02183 80020  
gianna.voissel@rommerskirchen.de